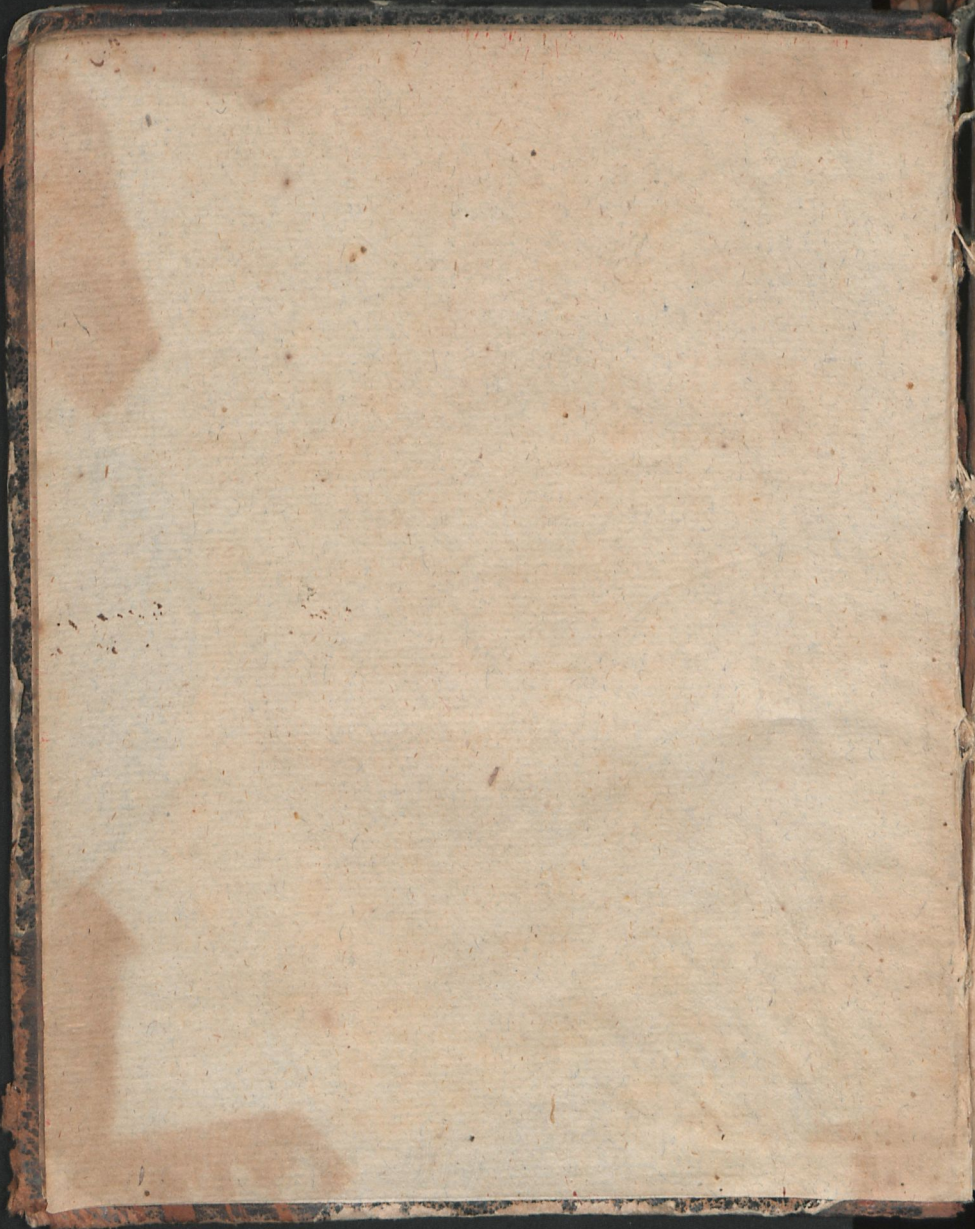




Gym. 52.





CONSTITUTION

Wegen abbrevirung

Der

PROCESSE,

In dem Hinter-Pommerschen und
Camminischen Landen.

BERLIN/ bey Christoph Gottlieb Nicolai,

1718.

CONSTITUTION

PROCESSE

In dem Saal der Universität
zu Halle am 17ten Junii 1718

1718





Sir Friderich Wilhelm, von
Gottes Gnaden König in
Preussen etc. etc.

Sum Fund und fügen hiermit zu wissen/ daß
gleich wie Wir sofort bey Antritt Unser Regie-
rung dafür gehalten, daß zum Auffnehmen Un-
serer Lande und Nutzen des gemeinen Wesens ge-
reichen werde, wann die weitläufftige Proceffe verkürzet, und
denen litigirenden Partheyen die Justiz schleunig administri-
ret würde, Wir wahrgenommen, daß sowohl daß Schriftli-
che Verfahren, und das Sententioniren über einseitige *Grava-*
mina, und daher entstandene viele *Instantien*, als auch daß die
Abfassung und *Publication* der *Sententien* so lange *suspen-*
diret

direct worden, zur Verzögerung der *Proceſſe* gereiche, auch zu
 ziemlichen Unkoſten Unlaß gebe, und demnach in Unſern Hin-
 ter-Pommerſchen und Camminischen Landen zwar anfänglich,
 wann eine Sache bey denen dortigen *Judiciis* anhängig ge-
 macht worden, ſelbige zum Behör geſezet, auch vor Unſern das-
 ſigen Hof-Gerichte in Bürgerlichen Sachen nach der *Conſtitu-
 tion* von Abkürzung der *Proceſſe* vom 9ten May 1688. über
 die *Gravamina in Reſtitutionis Instantia* Verhör gehalten
 worden, dennoch in *Proceſſen*, ſo von einiger Weitläufigkeit
 ſofort anfangs ſchriftliche *Deductiones ad Duplicam* usque
 verſtattet, und auch in Rechts-Händeln ſo nicht zwischen Bür-
 gerlichen Standes-Perſohnen ſchweben in *Reſtitutionis In-
 ſtantia* ſchriftlich verfahren ſey, und dabey inſonderheit der
 Mißbrauch in *Obſervanz* geweſen, daß auf ſolche *Gravami-
 na* vermöge Hof-Gerichts Ordnung *de anno 1683.* nicht geant-
 wortet werden müſſen, daher es denn geſchehen, daß wenn in
Reſtitutionis Instantia etwas neues in *facto* vorgebracht,
 darauf *interloquiret*, und dadurch die Endſchaft der *Proceſſe*
 ſehr *removiret*, mithin die Partheyen in unnöthige Unkoſten
 geſezet worden; damit nun dieſen ſchädlichen Unweſen überall
 abgeholfen, und einem jedweden Unrecht und Gewalt-leiden-
 den in aller Kürze und mit möglichſter Erſparung der Ko-
 ſten zugleich und Recht geholffen werde; ſo haben Wir

I.

In reiffer Erwegung aller dergleichen *inconvenientien* für guth befunden, und ist Unser ernster Wille und Befehl, daß hinführo bey allen *Judiciis* in Unsern Hinter-Pommer-
schen und Camminischen Länden alle Sachen, Sie haben Nah-
men wie sie wollen, nichts ausgeschlossen, bey mündlichen Be-
hören erörtert und geschlicht werden sollen; wobey die *Ad-*
vocati nichts anders zu thun haben, als daß Sie nur das *fa-*
ctum indagiren, und solches kurz und deutlich vorstellen, *ap-*
plicationem Iuris aber dem Richter oder Urthels-Fasser über-
lassen, und nur so viel Rechts-Gründe, als zur Sache höchst-
nöthig, anführen, allermassen der Richter das unnöthige
Schreiben und raisoniren ohne das nicht *attendiret*, und auch
die weitläuffrige *allegaciones* und *disputaciones* der *Advo-*
caten bloß darumb *proponiret* werden, damit *Iudex confuse*
gemachet, die *Processse* verlängert, und von denen *Parttheyen*
besto mehr Geld erpresset werde.

II.

Und weil bey denen *Iustiz-Collegiis* Unserer Hinter-
Pommer und Camminischen Länden öftters so viel Sachen
vorkommen daßes nicht möglich, Sie in einem Zimmer abzu-
thun, so sollen sodann ein oder zwey von denen Rätthen eine
andere *Stube in loco Iudicii* angewiesen werden, darinnen die
Protocolla bequem gehalten werden können, welches zu *Abfür-*
zung der Sachen dienet, weilm dergestalt zwö oder mehr Sa-

den zugleich können tractiret werden, daß keine wegen der andern verhindert wird, und sollen nimmer *Protocolla in lastantia Restitutionis* oder *Nullitatis* ohne Beyseyn einer oder 2. Råthe gehalten werden, wie Wir dann auch guth und nöthig befinden, daß Cangler, Director und Råthe, so gegenwärtig und nicht etwan verrenset oder krank seyn, oder sonst verhindert werden, denen Behören allemahl mit beywohnen, und zum wenigsten das Hauptsächlichste, zu ihrer *Information*, und damit Sie ihre *Vota* desto accurater und eher geben können, mit *protocolliren*.

III.

Sollen nach Beschaffenheit der Sachen, und wann selbige von keiner Wichtigkeit, der Behörs-Bescheid sofort abgefasset werden, jedoch daß die Råthe so bey dem Behör *in loco separato* gegenwärtig gewesen, dem Collegio davon vorher referiren und selbiges sich die *Protocolla* vorlesen lassen. In solchen Sachen aber davon beyden Theilen *plausiblle rationes* vorkommen, wollen Wir daß die Abfassung des Bescheides in etwas *suspendiret*, und selbige etwan 8. Tage nachher erst *publiciret* werde, in welcher Zeit *per Collectionem Votorum* die Sache reiflich zu erwegen, welches Wir dann umb so viel nöthiger befinden, weil ein Behörs-Bescheid, wann er denen Rechten gemäß abgefasset ist, so eben der Gefahr einer *Reformation in instantia Restitutionis* nicht unterworffen ist, und das *succumbirende* Theil dem andern die Unkosten erstatten muß, dahingegen

gen wann in dem geschwinden *Sententioniren* ein *Zerrthum* vorgehet, die *Sache* zwar in der folgenden oder *Restitutionis Instanz* *redressiret* werden kan, das *Gegentheil* aber dadurch der *Proceß* · *Kosten* verlustig gehet: sonsten sollen die *Advocati* und nicht die *Procuratores* oder *Sollicitanten* denen *publicationibus* der *differirten* *Bescheide* allemahl mit beywohnen, und davor *absonderlich* nichts *pratendiren*, weil *Ihnen* die *Behörde* bezahlet werden.

IV.

Wann nun solchergestalt *schriftlich* in einer *Sache* zu *votiren* nöthig, sollen die *Vota*, woraus das *Conclusum* gemacht, *zusammen* gefasset und *assertiret* werden, damit man sehen könne, was die *rationes decidendi* gewesen, und sind *Wir* des *allerghädigsten* *Vertrauens*, *Unsere* *Räthe* werden mit möglichster *Behutsamkeit* ihre *Vota* abgeben, damit bey *einiger* *Untersuchung* sich nicht finde, daß *worinnen* *gefehlet*, oder *sonst* *Neben-* *Abichten* gewesen.

V.

Sollen die *Sachen* zwar bey denen *Behörden* möglichst *beschleuniget* werden, jedoch wann selbige *weitläufftig* oder *intricat*, die *Advocati* nicht *überenlet*, sondern so viel *Stunden*, oder *allenfalls* *Tage*, als nöthig, dazu *genommen* werden, und *bleibet*

bet dieses dem *Arbitrio* eines gewissenhaften *Judicis* anheim
gestellet.

VI.

Ordnen und wollen Wir, daß wenn jemand durch einen
Behörs-Bescheid *graviret* zu seyn vermeynet, und *Restitutio-*
nem in integrum zu suchen nöthig findet, und *gravamina* zu
rechter Zeit übergiebet, sofort (an statt der bisshero darauf erhei-
lenen *Citation ad audiendam sententiam* gegen einen gewissen
Termin in welchen nichts mehr als *reproductio Documenti In-*
sinuationis geschehen) *Citatio* zum Behör über die *Grava-*
mina und *Terminus* dazu *präfigiret* werden soll, allermaffen
Unser ernster Wille dahingehe, daß in *Instantia Restitutio-*
nis, oder wann die *Nullität* Klage angestellet wird, bey allen
Unsern *Judicis*, auch bey dem *Consistorio* über die *Gravami-*
na Behör gehalten, und *usque ad Conclusionem in Causa*
alles mündlich *tractiret* werde, und ob wohl bisz daher *Implo-*
rati, wann der *Implorante* das *Remedium Restitutionis* er-
grieffen, und *sententiam reformatariam* erhalten, sich nachhe-
ro der *Restitution* auch bedienen können, so wollen Wir solches
hiemit abgeschaffet wissen, weil numehro beyde Theile allemahl
über die *Gravamina ante sententiam* ausführlich gehöret
werden sollen, und also die *ratio*, warum beyden Theilen das
Remedium Restitutionis nach einander verstatet, vorieho-
cessiret, wann aber beyde Theile sich durch einen Abschied *gra-*
viret befinden, so können Sie beyde zugleich auch die *Reme-*
dia

dia ergreifen, weil der *Disput* über beider *Gravamina* zugleich geschiehet, und dadurch die *Instantien* nicht *multipliciret* werden, das *Remedium Revisionis* aber, welches bisdaher in *Consistorialibus* gebrauchet, und grosse *Weitläufigkeit* und *Unkosten* verursacht, wollen wir hiemit gänzlich aufgehoben haben.

VII.

Wollen Wir daß *super admissibilitate Remediorum* gar kein *Proceß* verstatet, sondern daß solchen *Remediis* sofort *deferret*, und die *Haupt-Sache* vorbeschriebener *massen* in einem gewissen *Termino tractiret* werde, und zwar dergestalt, daß die *Parthen*, was Sie *benzubringen* haben, sofort *in Termino ad Protocollum* geben müssen. Denn ob zwar *Unserm Hof-Gerichte* freysethet, auf *eingekommene Gravamina Appellationis* oder *Restitutionis* entweder daß *in priori Casu Summa* nicht *appellabilis*, oder *in posteriori Gravamina contra judicata* laufen, oder sonst *evidenter unerheblich* seyn, den *Proceß per Decretum* abzuschlagen, so soll dennoch, wann von dem *Appellanten* oder *Imploranten* des *Decernenten Ratio Rejectionis* durch *anderweitige Vorstellung* wolte *zweifelhaftig* gemacht werden, die *Sache* ohne einige *Weitläufigkeit* zum *Behör* gesezet, und in demselben *Appellat* oder *Implorat* angehalten werden, so wohl *in formalibus* als *materialibus* sich ein-

B

ein-

einzulassen, und weil es sich nicht schickt, daß ein Collegium oder *Judicium* in einer Sache 2. mahl *decidiret*, so wollen Wir daß alle *Protocolla in Instantia Restitutionis* oder *Nullitatis*, wann in *causa concludiret*, ad *Judicem extraneum* auf beyder Parthe Kosten *transmittiret* werden, es wäre denn daß beyde Parthen ein anders beliebten, und von der Regierung, Hof-Gericht oder *Confessorio &c.* gesprochen haben wolten, auff den Fall aber dürfften die Rechts-Tage, davon die Hof-Gerichts Ordn. tit. 36. redet, und deren 3. biß daher gehalten worden, nicht abgewartet werden, vielmehr wollen Wir dieselbige wegen der vielen unnützen *Expensen*, und daß die Sachen biß daher dadurch verzögert worden, hiemit abgeschaffet haben.

VIII.

Als man auch wahrgenommen, daß so wohl in denen Land-Boigteyer und Burg-Gerichten, als auch in denen Städten, wann der Richter einmahl gesprochen, amnoch in *Restitutions-Instantia* eine neue *Cognition* veranlasset worden, solches aber nur zur *protraction* der *Justis* gereicher, und vergebliche Kosten *causiret*, so wollen Wir solche unnöthige *Restitutions-Instanz* gänzlich aufgehoben wissen und ordnen hiemit, daß wenn oberwehnte *Judicia* auf dem Lande und in denen Städten, es sey *respectu* des letzten *Prima Instantia* entweder vor den Rath oder den Richter, einmahl gesprochen haben, das gravirte
Theil

Theil sofort an das Ober-Gericht zu appelliren schuldig seyn soll, und wann Parthe die *Lira* oder *Beneficia* nicht verstehen, oder keinen geschickten Beystand haben, müssen die *Iudicia* nach publicirten Bescheide ihnen solche expliciren, damit Sie die *Fatalia* nicht versäumen.

IX.

Und als bereits in der Hof-Gerichts-Ordn. de anno 1683. tit. 3. S. 7. *et seq.* geordnet, wie Unsere Hof-Gerichts-Räthe wann Sie ihres Amtes im Rath und Gerichte zu warten haben, sich bezeigen sollen, so lassen Wir es nochmahlen dabey, und wollen darüber bey Vermeydung Unserer Ungnade gehalten wissen. Es ist auch Unser ernster Wille, daß denen *Advocatis* wann Sie *inutilia* oder *recocta*, und zur Weitläuffigkeit erreichende Sachen bey den Behören beybringen, zwar von Unsern gegenwärtigen Räten Einhalt gethan, sonst aber Ihnen nicht obloquiret werde, noch daß man sich mit Ihnen in *disput* einlasse, oder mit Einwürffen Sie in ihren Concept stöhre.

X.

Denen *Advocatis* soll frey stehen wegen Geschenk und Gaben *parti adverse in quacunqve Iudicii parte* das *Lira-amentum* indistincte zu deferiren, und darff man es deshalb

nicht erst auf *presumptiones* ankommen lassen: Im übrigen bleibet es *ratione Effectus* bey dem §. 26. der verbesserten Justiz-Ordn.

XI.

Die annoch schwebende *Processe* sollen nach Urth und Weise, wie in dieser Unser Verordnung enthalten, *continuiret* und zu Ende gebracht werden, damit die an selbigen Theil habende *Parteyen* gleichfalls den Nutzen von dieser so heylsamen *Verfürung* zu genießsen haben. Und damit das *Werck* desto bessern Fortgang haben möge, so sollen sowohl wegen der alten *Processe* als auch derjenigen, so in *Instantia Restitutionis* vorkommen, wann die gedachte *Restitution* wieder der Regierung, Hofgerichte und des *Consistorii* Abscheid ergriffen wird, die *Ferien* nicht geschonet werden; In Ansehung der *Schrift-Wechsel sessiret*, welcher in denen *Ferien* bis dahero *exerciret*, die *Advocati* bereits *Information* haben, und wann annoch etwas nöthig, solches durch *Schreiben* gar leicht *eingeholet* werden kan.

XII.

Es sollen künfftig keine *Sachen* von denen *Judiciis* zur *Commission* veranlasset werden, es sey dann, daß es solche wären, so *ocularem inspectionem* erfordern, und nicht anders als in *Loco* können abgethan werden, und stehet *Parteyen* frey einen *Neben-Commissarium* auszubitten, oder *contra Commissarium*

um zu excipiren, Sie sollen aber solche *Exception*, längstens 14. Tage nach erhaltener *Citation* vom *Commissario*, im Gerichte vorstellen lassen, wonechst Sie damit weiter nicht sollen gehört werden. Auch darf bey Ausfertigung der *Commissorialien* kein absonderliches *Notifications* = Schreiben an die Parth ergehen, weil der *Commissarius Causæ Terminum* ansetzt, und die Parth dazu citiret.

XIII.

Wann Berichte bey Ober- und Unter = Gerichten in Justiz- oder Parthenen Sachen erfordert werden, so muß niemahlen ein Gutachten mit beygefüget, sondern das gehaltene *Protocoll* oder die *Acta cum relatione* aus denenselben, worinnen die *folia Actorum* zu allegiren, schlechthin an denjenigen, der den Bericht fordert, gesandt werden, massen dieser sonst gar leicht auf das gegebene Gut-Achten verfallen, und das andere präteriren könnte: Und daß keiner vor dem Cangler, Director und Rätthen *pragraviret* werde, so sollen die *relationes* und andere Sachen nach der Ordnung abgefasset werden.

XIV.

Damit auch denen Parthen wegen *Transmission* der *Acten* noch mehr zu Hülffe gekommen werde, so sollen die *Judicia*

cia dahin sehen, daß jedesmahl verschiedene Sachen zugleich mit dem Boten oder durch die Post, wenn der *Appellant* oder *Implorant* solches verlanger, verschicket werden, und wenn es mit der Post geschiehet, kan das Boten-Lohn und Wahrte-Geld vor die arme *Clienten* gespahret werden.

XV.

Es soll denen *Clienten* nicht verstattet seyn, vor der Behör bey dem Richter eine *Viste* abzulegen, sondern Sie müssen, wenn Sie sich bey dem Richter melden, sofort von demselben ab, und *ad locum Iudicii* verwiesen werden.

XVI.

Die *Iudices* in denen Städten die zugleich *Advocati* bey dem Hof-Gerichte, oder Unter-Gerichte seyn, sollen die klagende *Partheyen* in *Terminis praefixis* nicht negligiren, bey Verlust der *Charge*, sondern eher eines von beyden fahren lassen, oder die Sache einem andern *Advocato* committiren.

XVII.

Die *Sporeten* anlangend, so ist Unsere gnädigste Willens-Meinung, daß vor Abschrift des *Regierungs*, Hof-Gerichts und

und *Confistorii* gehaltenen *Protocolli* nicht mehr als wie 16. pf. vor den Bogen gegeben, wegen der andern *Protocolorum* aber, so in denen übrigen und *in specie* der *Restitutions-Instanz* gehalten werden, lassen Wir es bey der Hof-Gerichts-Ordnung *de anno 1683.* so lange, biß eine andere *Sportul-Ordnung* gemacht, bewenden, ausser daß die Hülffs-Gelder vor jedwedem 100. ein Gulden, davon die Hof-Gerichts-Ordn. tit. 30. pag. 68. redet, gänzlich gehoben seyn sollen, sonst können die Parthen nicht gezwungen werden, *Protocolle*, *Abscheide* oder *Transacte* auszulösen, es wäre dann daß sie selbige zum *Process* oder sonst nöthig und zu *produciren* angehalten würden.

XVIII.

Der *Rotulus Testium* oder *Relatio Commissariorum*, wann Sie eingefandt und *publiciret*, müssen denen *Advocatis* gegen einen Schein ohne Entgeld *communiciret* werden, damit Sie der Parthen Nothdurfft daraus *deduciren* können, und wann auch beydes ausgelöst werden müste, so soll doch nicht mehr als ein Thlr. davor gegeben werden, der *Rotulus* oder *Relatio* sey groß oder klein: Die *Acta* aber insgesamt müssen ordentlich geheftet werden, damit nichts davon kommen, noch denen *Originalien* durch das Stechen und vielen Durchziehen mit dem Bind-Faden geschadet werden könne.

XIX.

Wann eine Sache einmahl in foro competente zum Behör gesezet ist, so soll selbiges nicht wieder cassret werden, sondern Parth soll sich einlassen, und da es ausbleiben würde, contumaciret, und nach Befinden in die Unkosten vertheilet werden. Es sollen auch die Behörs Termini ohne erhebliche Ursachen gar nicht, aus erheblichen Ursachen aber nur einmahl prorogiret werden, und wann so dann Citatus nicht erschiene, auch nicht erweisen noch juramento erhalten könnte, daß er durch Gottes Allmacht abgehalten worden, in Contumaciam verfahren werden.

XX.

Und als bisshero in *Causis fiscalibus personalis Comparitio* des Angeklagten gemeiniglich erfordert worden, wann selbige gleich 10. 12. und mehr Meilen *à loco judicii* gewohnet, und die Sache oft so geringschätzig gewesen, daß es auf ein weniges angekommen, so wollen Wir solches abgeschaffet wissen, und in denen Fällen, da des angeklagten Gegenwart nicht eben nöthig, per *Mandatarium* zu erscheinen, erlauben, in den Fällen aber da des Angeklagten *praesence* nöthig, e. g. wann *poena ultimi supplicii* oder *Corporis afflictiva* statt finden dürfte, bleibet es bey bisheriger Verordnung.

XXI.

Wann eine Urthel oder Behörs-Bescheid *judicat* geworden, und um die *Execution* angehalten wird, ist mehr als ein *Monitorium* nicht zulässig; würde nun beklagter in der in *Monitorio* enthaltenen Zeit nicht dergleichen *Exceptiones* beybringen, die auch in *ipsa Executione* statt finden, und in *Continenti* erwiesen werden können, so soll das *Executorial* mit einer Verwarnung von 14. Tagen, in wichtigen Sachen aber von 4. Wochen gegeben, und nach Verlauff solcher Zeit ohne einige *Inhibition* mit der *Execution* verfahren werden.

XXII.

Die *inrotulationes* und *Transmissiones* der *Acten*, wie auch die *Publicationes* der eingeholten Urthel sollen allemahl ohne *Citation* oder *Mandat*, es wäre dann, daß wegen der Urthels-Gebühren *retardiret* würde, so bald die *Acta conclusa* und dieselbe nebst dem Urthel eingelauffen, in *praesentia* derjenigen *Advocatorum*, welche in der Sachen bedienet seyn, geschehen, damit denen Parthen davon Nachricht gegeben, und *fatalia* indessen *observiret* werden können, gestalt die *Advocati* davor zu *respondiren* schuldig seyn sollen, wann dieserwegen etwas versehen werden dürfte, denn die *appellationes à Die notitia* sollen schlechterdings *cesseren*.

§

XXIII.

XXIII.

Es sollen auch keine *Supplicata* bloß *ad acta* geleyet, sondern zugleich auch *decretiret*, von den *Supplicanten* wann er nicht dem *Gegner* die *Unkosten* bezahlen will, ausgelöschet, und *parti ad-versa* *insinuiret* werden.

XXIV.

Im übrigen hat es in Unsern *Hinter-Postern* und *Canz-minischen* *Landen*, bey der dortigen *Hof-Gerichts-Ordnung de anno 1683.* und *Constitution* von *Abtürzung* der *Proccesse* in *Städtischen* *Sachen de anno 1688.* wie auch verbesserten *Justiz-Reglement* und andern eingeführten *Ordnungen*, so weit denselben durch gegenwärtiges Unser *Edict* nicht *derogiret* wird, sein Verbleiben, und ist Unser *Wille*, daß darüber in den andern *puncten* überall soll gehalten werden. Und damit sothaner *Constitution* umb so vielmehr *exacte* nachgelebet werde, so wollen Wir, daß *Cangler, Director* und *Räthe*, wie auch *Advocati* und *Fiscäle* darüber in *absonderliche* *Pflicht* genommen werden sollen.

XXV.

Und gleichwie es auch zu *Beforderung* der *Justiz* gereichen wird, wann diejenigen *leges* und *statuta*, worüber die *Rechts-*

Ge-

Gelehrten ungleicher Meynung seyn conciliiret, und etwas gewisses gesetzt würde; wornach sich die Richter in *sententionando reguliren* müssen, so wollen Wir Unfern im Herzogthumb Hinter-Pommern und Fürstenthumb Cammin zu *administratione* der Justis bestellten Collegii hiemit anbefohlen haben, dieser so nützlichen Sache halber, mit einander zu conferiren, auch geschickter *advocaten* Meinung mit zu Hülffe zu nehmen, und Uns darüber ihre Gedancken und Meynung, umb einen endtlichen Schluß und gewisses *decisum* deshalb zu machen, aller unterthänigt zu eröffnen.

XXVI.

Über diese Unsere Verordnung soll in allen Punkten striete und genau gehalten werden, wohin Unsere Hinter-Pommersche Regierung und Hof-Gerichte, wie auch andere zu Handhabung der Gerechtigkeit bestellte Bediente, so lieb Ihnen Unsere Gnade ist, mit allen Fleiß zu sehen, und in keinen Punkt dawieder zu handeln, sondern in allen bey Ihnen Rechtshängigen oder weiter vorkomenen *Justiz-Sachen* der in diesem Unfern *Edict* vorgeschriebenen Ordnung und Methode unverbrüchtl. nachzugehen, in *specie* die *Fiscalische* Bediente wieder die *Delinquenten*, sie seyn wer sie wollen, bey Verlust der *Chargen* und andern schweren Straffen zu *inquiriren*, und *recta*

an Uns zur *animadversion* allerunterthänigst zu berichten haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Inseigel. Gegeben Berlin, den 6. Junii 1718.



[Faint, mostly illegible text visible through the paper from the reverse side of the page.]



Ng 1592 8

ULB Halle
001 597 71X

3



TA-OL

LD 18

100A

ME





CONSTITUTION

Wegen abbrevirung

Der

PROCESSE,

In dem Hinter-Pommerschen und
Camminischen Landen.

BERLIN/ bey Christoph Gottlieb Nicolai,
1718.

